

ARBEITSKREIS WOHNUNGSNOT

AK Wohnungsnot, Bugenhagenstraße 9, 10551 Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz
Abt. I, Herr Mielke
Oranienstraße 106

10969 Berlin

Kontakt:

Karsten Krull
c/o „Warmer Otto“
Bugenhagenstraße 9
10551 Berlin
Tel.: 396 60 67
Fax: 396 93 58
Uta Sternal
c/o Internationaler Bund
Tel.: 721 52 11
Fax: 722 70 56
mail@ak-wohnungsnot.de
www.ak-wohnungsnot.de

Berlin, den 06.07.2006

Verfahrensweise gem. § 22 Abs. 5 SGB II in den Berliner Bezirken

Sehr geehrter Herr Mielke,

mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde vom 01.04.2006 an die Übernahme von Miet- und Energieschulden neu geregelt (§ 5 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5, 6 SGB II sowie § 21 Satz 1 SGB XII). Bei Erwerbsfähigen, die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II beziehen, können seit diesem Zeitpunkt Miet- und Energieschulden ausschließlich nach § 22 Abs. 5 SGB II übernommen werden. Gesetzesnorm für diesbezügliche Anträge von nicht erwerbsfähigen Personen bleibt § 34 SGB XII.

Zum 01.08.2006 wird durch eine erneute Veränderung der gesetzlichen Grundlagen der mit dem Änderungsgesetz beschlossene Ausschluss erwerbsfähiger Personen, die keine Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II erhalten, rückgängig gemacht (ab 01.08.2006 Übernahme möglich nach § 34 SGB XII). Dies begrüßen wir ausdrücklich.

In der Vergangenheit hatte sich der Arbeitskreis Wohnungsnot mehrfach für die ersatzlose Streichung des § 22 Abs. 5 SGB II und die Verankerung der Möglichkeit der Übernahme von Miet- und Energieschulden für alle Personen im SGB XII eingesetzt (offener Brief an das BMA vom 11.02.2005: http://www.ak-wohnungsnot.de/stellungnahmen/0502_offenerbrief_bmwa.htm / E-Mail an das BMA vom 05.01.2006: http://www.ak-wohnungsnot.de/stellungnahmen/0601_email.htm). Insbesondere befürchteten wir, dass das Nebeneinanderbestehen von zwei Rechtsnormen zur Wohnraumsicherung zu einer Zerschlagung der bewährten Praxis führen würde, eine Kompetenz bündelnde kommunale Verwaltungsstelle mit dem notwendigen juristisch und sozialpädagogisch geschulten Personal (in Berlin Fachstellen für Wohnungsnotfälle bzw. Soziale Wohnhilfen) für die Bearbeitung der Wohnungsnotfälle vorzuhalten.

Aus diesem Grund haben wir nun - knapp drei Monate nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes - die Ausgestaltung der Verwaltungspraxis bezüglich der Mietschuldenübernahmen nach § 22 Abs. 5 SGB II in den Berliner Bezirken erhoben. Wir haben dabei telefonisch sowie per E-Mail Auskünfte bei verantwortlichen MitarbeiterInnen der bezirklichen Sozialen Wohnhilfen / Fachstellen bzw. Jobcenter eingeholt. Von besonderem Interesse war dabei, welche Stelle über eine Mietschuldenübernahme entscheidet, welche Stellen in die Entscheidung einbezogen werden und wer die Mitteilungen der Amtsgerichte über rechtsanhängige Räumungsklagen aufgrund von Mietschulden bearbeitet. Die Ergebnisse unserer Erhebung sind in der Anlage tabellarisch dokumentiert.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es in den Berliner Bezirken sehr unterschiedliche Regelungen zur Umsetzung des § 22 Abs. 5 SGB II gibt und unsere o. g. Befürchtungen leider größtenteils eingetroffen sind: In nur wenigen Bezirken werden auf der Basis schriftlicher Kooperationsvereinbarungen die Sozialen Wohnhilfen der Bezirksämter systematisch in die Entscheidung über alle Anträge auf Mietschuldenübernahme nach § 22 Abs. 5 SGB II einbezogen. Diese Verfahrensweise ist allerdings sehr zu begrüßen: Zum einen werden die vorhandenen fachlichen und personellen Ressourcen der Sozialen Wohnhilfen genutzt. Zum anderen kann vom Fachpersonal der Sozialen Wohnhilfen im Zuge der Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme geprüft werden, ob ein Anspruch auf persönliche Hilfen nach SGB XII besteht. Diese Hilfen sind oft flankierend zur Übernahme von Mietschulden bei der häufig multipel deprivierten Klientel angezeigt, um den Wohnraum nachhaltig zu sichern.

In über der Hälfte der Berliner Bezirke entscheidet das Jobcenter über die Übernahme von Mietschulden jedoch, ohne einen sozialpädagogischen Fachdienst einzuschalten. Dies ist aus unserer Sicht sehr problematisch. Aus unseren Erfahrungen wissen wir, dass die MitarbeiterInnen in den Jobcentern aufgrund des Arbeitsaufkommens überlastet sind und i. d. R. nicht über das juristische und sozialpädagogische Fachwissen verfügen, das zur Bearbeitung von Wohnungsnotfällen notwendig ist. Eine sachgerechte Ermessensprüfung, ob eine Mietschuldenübernahme zur Verhinderung von Wohnungsverlust *notwendig* und *gerechtfertigt* (s. § 22 Abs. 5 SGB II) ist und ob flankierende persönliche Hilfen erforderlich sind, wird unter diesen Umständen regelmäßig nicht möglich sein. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie in ihrer krisenhaften Situation häufig nicht die adäquate Hilfe erhalten, die einen Wohnungsverlust nachhaltig verhindert. Darüber hinaus liegen die einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten der MitarbeiterInnen der Sozialen Wohnhilfen und Fachstellen brach.

Wir fordern Sie daher auf, in den Berliner Bezirken bezüglich des § 22 Abs. 5 SGB II eine einheitliche Verwaltungspraxis zu schaffen. Diese sollte gewährleisten, dass eine bezirkliche Fachstelle, in der die notwendige fachliche Kompetenz gebündelt ist, über präventive Maßnahmen zum Wohnungserhalt entscheidet. Aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen empfiehlt sich in den Berliner Bezirken eine Kooperation zwischen Jobcenter und Sozialer Wohnhilfe / Fachstelle. Nur auf diese Weise wird u. E. eine bedarfsgerechte kommunale Prävention von Wohnungsverlusten ermöglicht.

Der Arbeitskreis Wohnungsnot ist gern bereit, an einer Umsetzung dieser Forderungen konstruktiv mitzuarbeiten. In Erwartung einer Stellungnahme auf unsere Empfehlung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Gerull

Anlage: Tabellarische Aufstellung zur Verfahrensweise gem. § 22 Abs. 5 SGB II

Verfahrensweise gem. § 22 Abs. 5 SGB II in den Berliner Bezirken

Bezirk	Zuständigkeit § 22,5 SGB II		Einbindung/Kooperation			Adressat Klagemitt.
	Stellungnahme	Entscheidung	SozWh	Jug	Ges	
Charlottenburg-Wilmersdorf	SozWh (alle Fälle)	JC (Leistungsstelle)	schriftl. Koop. Durch SozWh Clearing, welcher Sozialdienst zuständig	schriftl. Koop.	schriftl. Koop.	SozWh
Friedrichshain-Kreuzberg	SozWh (verbindlich)	JC	Ergänz. Koop.- vereinb. in Arbeit	SozWh schaltet ggf. Fachdienste ein		SozWh
Lichtenberg	ab Mizi SozWh (verbindlich)	JC. Clearingst. gepl. m. MA's aus SozWh + JC	Anhang Koop.vereinbarung in Arbeit / Einbindung aller Soz.dienste geplant			nur SozWh Abgleich mit JC
Marzahn-Hellersdorf	SozWh (alle Fälle)	JC (Leistungsstelle)	schriftl. Koop.	werden für Stellungnahmen von SozWh einbezogen		SozWh
Mitte	in Einzelfällen SozWh	JC	keine	keine	keine	SozWh
Neukölln	entf. (keine Stell.n.)	JC (eigene AG)	keine	keine	keine	
Reinickendorf	SozWh (mdl. Absprache)	JC	keine	keine	keine	SozWh
Pankow	JC	JC	keine schriftl. Koop	keine schriftl. Koop		SozWh
	i.d.R.ohne Einbez.	Fallmanager	Einzelfälle verweist JC an SD des SHT			
Spandau	SozWh	JC (eigene AG)	keine schriftl. Koop	keine	keine	Soz + JC
			Einzelfälle verweist JC an SD des SHT			
Steglitz-Zehlendorf	keine	JC	keine	keine	keine	SozWh
Tempelhof-Schöneberg	SozWh	SozWh, Zahlbarmach. ggf. durch JC	SozWh schaltet ggf. Fachdienste ein			nur SozWh Info an JC
Treptow-Köpenick	Sozialdienst JC bzw. Fallman.	JC (Leistungsstelle)	keine schriftl. Kooperation Einbeziehung in Einzelfällen			SozWh